

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 11/2019



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Vertretung vor Behörden und Gerichten
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

EUGH: „ACETO BALSAMICO“ VERLETZT NICHT „ACETO BALSAMICO DI MODENA (G.G.A.)“

Der EuGH hat mit [Urteil vom 04.12.2019, Rs. C-432/18](#) entschieden, dass der Schutz der geschützten geografischen Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena g.g.A.“ sich nicht auf die Verwendung ihrer einzelnen nicht geografischen Begriffe erstreckt.

Der Entscheidung war ein Rechtsstreit zwischen der Schutzgemeinschaft Consorzio Tutela Aceto di Balsamico di Modena und der deutschen Balema GmbH vorausgegangen. Letztere erzeugte seit über 25 Jahren aus badi-schen Weinen Essig und kennzeichnete diese unter anderem mit „Balsamico“, „Deutscher balsamico“ und „1. Deutsches Essig-Brauhaus, Premium 1868, Balsamico, Rezeptur No. 3“. Nach Abmahnung durch das Consorzio erhob Balema Feststellungsklage, dass sie nicht verpflichtet sei, die Etiketten zu ändern. In dritter Instanz legte der Bundesgerichtshof ([Beschluss vom 12.04.2018, Az.: I ZR 253/16 – Deutscher Balsamico](#)) dem EuGH die Frage vor, ob sich der Schutz der Angabe „Aceto Balsamico di Modena g.g.A.“ auch auf die nicht geografischen Bestandteile erstreckt.

Der EuGH verneint dies und führt anhand der Erwägungsgründe der Verordnung Nr. 583/2009 zum Schutz von „Aceto Balsamico di Modena“ aus, dass der Schutz auf dem hohen Ansehen von „Aceto Balsamico di Modena“ auf dem nationalen Markt und im Ausland beruht, so dass die zusammengesetzte Bezeichnung als solche die Voraussetzungen für ein hohes Ansehen erfüllt. Die Begriffe „aceto“ und „balsamico“ isoliert, in Kombination oder in Übersetzung unterfallen hingegen nicht dem Schutz der Verordnung. „Aceto“ ist ein üblicher Begriff und „balsamico“ ist italienisch für „balsamisch“ und hat keine geografische Konnotation. In Bezug auf Essig wird der Begriff üblicherweise als Hinweis auf einen süßsauren Geschmack verwendet. Weder die Verwendung der Angabe „aceto“ noch von „balsamico“ ist geeignet, den Schutz der g.g.A. zu beeinträchtigen.

Bedeutung für die Praxis:

Der EuGH stellt auf wünschenswerte Weise klar, dass „Aceto“ lediglich Essig bedeutet und keinen besonderen Schutz genießt. Eine anderslautende Entscheidung hätte bereits auf dem italienischen Markt Einschnitte bedeutet. An „Balsamico“ knüpft der Verbraucher in der Regel die Erwartung an einen aus Traubenmost hergestellten süß-sauren Essig.

Die Entscheidung eröffnet Essigherstellern die Möglichkeit, Ihre Erzeugnisse aus eingekochtem Traubenmost, die die Verbrauchererwartung erfüllen, als „Balsamessig“ oder „Aceto Balsamico“ zu vertreiben, ohne Gefahr zu laufen, wegen Verletzung der geschützten Angabe durch Wettbewerbs-, Verbraucherverbände, Schutzgemeinschaften oder Hersteller von „Aceto Balsamico di Modena“ abgemahnt zu werden.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

BVerfG: Betäubungslose Kastration von Ferkeln

Die Tierorganisation Peta hat am 19.11.2019 [Verfassungsbeschwerde](#) für alle betroffenen männlichen Schweine unter Berufung auf das Staatsziel „Tierschutz“ wegen der erlaubten betäubungslosen Kastration bis 2020 erhoben. Das BVerfG muss demnach entscheiden, ob auch Tiere „jedermann“ im Sinne des BVerfGG sind.

VGH München: Vertriebsverbot für orale Tabak-Bags

Der VGH München hat mit [Urteil vom 10.10.2019, Az. 20 BV 18.2231](#) einem Importeur weiterhin den Vertrieb von oralen Tabak-Bags aus Zellulose mit kleingeschnittenem Tabak und Pasten, jeweils mit Aromen und Zusatzstoffen versetzt, unter Bezugnahme auf das [Urteil des EuGH vom 17.10.2018, Rs. C-425/17](#) verboten, da das bloße „Im-Mund-Halten“ für das Verbot von Kautabak nach der Tabakrichtlinie 40/2014/EU ausreichend sei.

KG Berlin: Pflichtreihenfolge der Nährwerte auch bei kleinen Packungen

Das KG Berlin hat mit [Beschluss vom 22.10.2019, Az.: 5 U 2/19](#) die Berufung gegen ein Urteil des LG Berlin (Az.: 52 O 74/18) zurückgewiesen, in dem dem Hersteller von Vitamin-Bonbons verboten wurde, auf einer Verpackung entgegen der Vorgaben der LMIV eine von der Nährwertdeklaration losgelöste eigene Tabelle für die Angabe der Vitamingehalte zu verwenden.

VG Aachen: Rechtmäßige Tötung von 500 Rindern mit Herpes

Das VG Aachen hat mit [Beschluss vom 13.11.2019, Az.: 6 L 836/19](#) die Tötung von 500 Rindern wegen Rinderherpes für rechtmäßig befunden, da es sich um das mildeste Mittel zur Eindämmung der Seuche gehandelt hat und Impfungen oder die dauerhafte Unterbringung im Stall in Kombination mit Hygiene- und Quarantänemaßnahmen nicht ausreichend gewesen wären.

VG Stade: Sicherstellung von Hanföl wegen unsicheren Enderzeugnissen

Das VG Stade hat mit [Beschluss vom 05.09.2019, Az.: 6 B 735/19](#) die Sicherstellung von Hanföl zur Herstellung von möglicherweise nicht sicheren bzw. möglicherweise gesundheitsgefährdenden Enderzeugnissen für rechtmäßig erachtet. Das Verbraucherinteresse an sicheren Lebensmitteln überwiegt das wirtschaftliche Interesse des Herstellers bei Produkten mit nicht ersichtlichem Haltbarkeitsdatum. Auch Lohnhersteller bringen nach Art. 3 Nr. 8 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Verkehr, da „Inverkehrbringen“ jedwede Weitergabe umfasst. Eine Pflicht zur Herausgabe von Kundenlisten zwecks Rückverfolgbarkeit hergestellter Erzeugnisse ist durch das Interesse an der Feststellung, dass keine Gesundheitsgefahr von den Enderzeugnissen für den Verbraucher ausgeht, gerechtfertigt.

Stand: 04.12.2019

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht

1. **Zweck der Datenerhebung und Verantwortlicher.** Die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im Folgenden: WWFZ oder Verantwortliche) erhebt vorliegend die Daten zum Zwecke des E-Mail-Services „Update Lebensmittelrecht“ mit Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Dieser beinhaltet die Information über aktuelle Rechtsentwicklungen beispielsweise Gesetzesvorhaben, Urteile und ALS-Beschlüsse/ALTS-Stellungnahmen, über Seminarveranstaltungen oder Vorträge der Kanzlei und über aktuelle Literaturveröffentlichungen der Mitarbeiter der Kanzlei im Lebensmittel- und Konsumgüterrecht und angrenzenden Rechtsgebieten.

Ansprechpartner für alle Fragen zum Datenschutz ist:

Frau Sabine Bendias
Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München
Telefon: +49-(89) 29 07 19-0
E-Mail: s.bendias@rae-weiss.de

2. **Datenschutzbeauftragter.** Datenschutzbeauftragter von WWFZ ist Herr Dr. Martin Weiß, Datenschutzbeauftragter -persönlich/vertraulich- Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München
E-Mail: datenschutzbeauftragter@rae-weiss.de
3. **Datenverarbeitung.** Die Daten werden ausschließlich von WWFZ gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
4. **Speicherdauer.** Die Speicherung der Daten erfolgt so lange, bis dieser widersprochen wird, die Löschung oder Mitnahme verlangt wird oder der E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht endgültig eingestellt wird.
5. **Auskunftsrecht.** Sie haben gemäß Art. 15 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) das jederzeitige Recht, von WWFZ die Auskunft darüber zu verlangen, ob eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stattfindet. Das Auskunftsrecht umfasst Verarbeitungszwecke, die Kategorie personenbezogener Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Daten offengelegt werden, die geplante Dauer der Speicherung, das Bestehen eines Rechts auf Löschung oder Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde und das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung. Eine Auskunft erfolgt nicht, sofern wir aus gesetzlichen Gründen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen zur Verweigerung berechtigt sind.

6. **Recht auf Berichtigung.** Sie haben gemäß Art. 16 DS-GVO das jederzeitige Recht, die unverzügliche Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Dies umfasst auch die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels ergänzender Erklärung.
7. **Recht auf Löschung.** Sie haben gemäß Art. 17 DS-GVO das jederzeitige Recht, die unverzügliche Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir werden dieser Bitte nachkommen, sofern für die Speicherung keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung zum E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht besteht.
8. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.** Sie haben gemäß Art. 18 DS-GVO das jederzeitige Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern Sie deren Richtigkeit bestreiten, sofern die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sofern wir die Daten zum Zwecke der Verarbeitung nicht mehr und Sie diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sofern Sie Widerspruch erhoben haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe von WWFZ gegenüber Ihren Gründen überwiegen.
9. **Recht auf Datenübertragbarkeit.** Sie haben gemäß Art. 18 DS-GVO das jederzeitige Recht, die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese einem anderen ohne Behinderung zu übermitteln.
10. **Widerrufsrecht.** Die Verwendung der erhobenen Daten zum unter 1. genannten Zweck kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Erklärung an die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass Sie zukünftig nicht mehr am E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht teilnehmen. Die bisherige Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht unrechtmäßig.
11. **Beschwerderecht.** Sofern Sie zu der Ansicht gelangen, dass wir personenbezogene Daten in gegen die DS-GVO verstoßender Weise erheben oder verarbeiten, besteht für Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Datenaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO).
12. **Notwendigkeit der Bereitstellung.** Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten für den E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch für einen Vertragsschluss notwendig. Sofern Sie die Daten nicht im Rahmen der Einwilligung zur Verfügung stellen, erfolgt keine Teilnahme am E-Mail-Service.
13. **Automatisierte Entscheidungsfindung.** Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Update Lebensmittelrecht – Einwilligung E-Mail-Service

Ich möchte über meine unten angegebene E-Mail-Adresse den kostenlosen E-Mail-Service „Update Lebensmittelrecht“ der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, München beziehen, über den ich über aktuelle Rechtsentwicklungen beispielsweise Gesetzesvorhaben, Urteile und ALS-Beschlüsse/ALTS-Stellungnahmen, über Seminarveranstaltungen oder Vorträge der Kanzlei und über aktuelle Literaturveröffentlichungen der Mitarbeiter der Kanzlei im Lebensmittel- und Konsumgüterrecht und angrenzenden Rechtsgebieten informiert werde.

Meine Daten (bitte in Druckbuchstaben schreiben):

*Name:	*Vorname:
Firma:	Funktion:
*E-Mail-Adresse:	

(*Pflichtangaben)

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung der Daten dient ausschließlich der Verwendung für den E-Mail-Service „Update Lebensmittelrecht“. Zu diesem Zweck werden sie von der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, München gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Verwendung der erhobenen Daten zum oben genannten Zweck kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Erklärung an die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass der Bezug der E-Mails nicht mehr stattfindet. Die bisherige Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht unrechtmäßig.

Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Informationen zum Datenschutz!

Ort, Datum

Unterschrift